

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 08. November 2010

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Theresa Wollgarten-Kockartz, Siegfried Bigalke,
Werner Moeris, Mario Pitz, Resel Reul-Voncken, Tom Simon, Simonne
Schoofs, Ludwig Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Werner Reinartz
mit seiner Ehegattin Angelika Reinartz-Dohlen, sowie Christian Lesuisse,
Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied

Punkt 1 a) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat
folgenden Beschluss gefasst:

Polizeiverordnung zur Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Vennstraße, der Waldstraße und Breite Wege auf 50 km/h.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der
Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen
Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute
Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit,
Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit
zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung des Berichts Nr. DK/00/073/2010 der Lokalen Polizei vom 10.09.2010, in
dem Polizeikommissar Steinbeck auf die Notwendigkeit hinweist, auf der Vennstraße
und auf der Waldstraße von Vennkreuz bis zum Waldrand für eine einheitliche
Beschilderung zu sorgen, die den auf Landesebene üblichen
Geschwindigkeitsbegrenzungen 50-70-90 entspricht, und in dem er im Interesse der
Sicherheit der Verkehrsteilnehmer eine Begrenzung auf 50 Km/St empfiehlt;

In Erwägung, dass es im Sinne einer kohärenten Reglementierung angezeigt
erscheint, die Verlängerung der Vennstraße in Richtung Eupen bis zur
Gemeindegrenze und die Straße Breite Wege bis zum Waldrand in eine solche
Maßnahme einzuschließen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Auf folgenden Straßen und Wegen ist es verboten, mit einer höheren Geschwindigkeit als **50 Km/St** zu fahren:

- * **Vennstraße, von Kreuzung Petergensfeld bis Kreuzung Breite Wege**
- * **Schönefeld, von Kreuzung Breite Wege bis Gemeindegrenze (Eupen)**
- * **Waldstraße, von Kreuzung Vennkreuz bis Waldrand (Hydro Aluminium)**
- * **Breite Wege, von Kreuzung Vennstraße bis Waldrand (Haus Nr. 20)**

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Verkehrsschild „C43“ mit der Aufschrift „50“.

Artikel 2:

Zu widerhandlungen gegen vorliegende Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet.

Artikel 3:

Vorliegende Verordnung hebt mit Datum ihres Inkrafttretens alle früheren Verordnungen des Gemeinderates auf, die die hier behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Artikel 4:

Die vorliegende Verordnung wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Operationelle Generaldirektion für Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Koordination des Transports (D312) zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5:

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an folgende Adressaten:

- den Provinzgouverneur
- dem Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister